

Die örtliche Straßenverkehrsbehörde informiert

### **Teilweise Aufhebung der Einrichtung von Kurzparkzonen im Ortszentrum**

Zur Verbesserung der Parksituation in der Ortsmitte wurden 2004 Kurzparkzonen eingerichtet, die es den Besuchern von Dienstleistungsunternehmen, zentrumsnahen Ladengeschäften, Ärzten usw. ermöglichen sollen, tagsüber in unmittelbarer Nähe mittels Benutzung einer Parkscheibe zu parken.

Fahrzeughalter in einem abgegrenzten Ortsbereich, die über keinen eigenen Stellplatz verfügen, waren seither durch Ausstellung eines Bewohnerparkausweises von der Parkscheibenpflicht befreit

Aufgrund einer Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe wurde die Gemeinde mit Urteil vom 19.08.2014 (Az. 5 K 2371/12) verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über das Bewohnerparken zu entscheiden. Durch Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Mannheim wurde bestätigt, dass die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zum Bewohnerparken eher für Großstädte und Ballungsräume ausgelegt sind; eine Anwendung auf eine vorwiegend ländlich strukturierte Gemeinde wie Oftersheim stoße dabei an Grenzen. Es bestehe ein Missverhältnis zwischen der zunehmenden Zahl der potentiell berechtigten Fahrzeughalter und der zur Verfügung stehenden Parkplätze in den Kurzparkzonen.

Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.12.2014 die Aufhebung der seit 2004 praktizierten Regelungen zum Bewohnerparken zum 31.12.2014 beschlossen. Der Beschluss erfolgte unter der Prämisse, dass die Erfahrungen mit der Aufhebung zeitnah reflektiert werden.

Aufgrund der mittlerweile vorgetragenen Erfahrungen bisheriger „Bewohnerparker“, die im Ortszentrum oft über nicht ausreichende Abstellmöglichkeiten verfügen, befasste sich der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.01.2015 mit der Sachlage.

Als Ausgleich zur Aufhebung des Bewohnerparkens sollen den betroffenen Einwohnern zumutbare Alternativen angeboten werden.

Deshalb hat die örtliche Straßenverkehrsbehörde zum 01.02.2015 die Aufhebung verschiedener Kurzparkzonen angeordnet, unter anderem in der Mannheimer Straße in den Bereichen, in denen bislang kein wechselseitiger Versatz der Zonen vorlag, der Bismarckstraße und der Karlstraße sowie auf dem großen Parkplatz „Am alten Meßplatz“. Die Verwendung einer Parkscheibe ist in diesen Bereichen nicht mehr erforderlich.

In den sonstigen Kurzparkzonen in der Ortsmitte wird sich die zulässige Höchstparkdauer künftig einheitlich auf 2 Stunden erstrecken.

Auf die ausreichenden Parkmöglichkeiten hinter der Kurpfalzhalle wird verwiesen. Dieser öffentliche Parkplatz ist für Bewohner des Ortszentrums in nur geringer fußläufiger Entfernung zu erreichen.

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten werden nach der Einführung der Neuregelungen das Parkverhalten regelmäßig beobachten. Eventuell erforderliche weitere

straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung werden überprüft.